



Die Flurstücke 83/76 bis 83/79

nicht in das Kataster übernommen.

Die Flurstücke 136/36 bis 136/39

nicht in das Kataster übernommen.

Die Flurstücke 136/40 und 136/41

nicht in das Kataster übernommen.

Die Flurstücke 136/42 und 136/43

nicht in das Kataster übernommen.

sind durch Zerlegung des Flurstückes 136/26 entstanden. Die Vermessung ist noch

(Stand vom: 18.März 1994)

(Stand vom: 18.März 1994)

(Stand vom: 18.März 1994)

(Stand vom: 18.März 1994)

sind durch Zerlegung des Flurstückes

sind durch Zerlegung des Flurstückes

sind durch Zerlegung des Flurstückes

136/27 entstanden. Die Vermessung ist noch

136/35 entstanden. Die Vermessung ist noch

83/7 entstanden. Die Vermessung ist noch

Vervielfältigung nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§13 Abs.4, §19 Abs.1 Nr.4 Nieders. Vermessungs- und Katastergesetz vom 2.7.1985 - Nieders. GVBI S.187)

Geschb. Nr. 194/007

Maßstab 1:1000

Flur: 15

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straffen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 09.März 1994). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Ortlichkeit ist einwandfrei möglich.

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte

Landkreis: Osnabrück – Land

Angefertigt durch Dipl. Ing. Klaus Alves, Offentl. best. Verm - Ing.

Quakenbrück, den 14.09.1994



PRÄAMBEL:

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt diese Bebauungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden textlichen Festsetzungen, in der Sitzung am. 16.05.1994 als Satzung beschlossen.

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN:

- 1. Gemäß § 31 (1) BauGB kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt eine Ausnahme von der festgesetzten Stellung der baulichen Anlagen zulassen. Die Abweichung muß dabei genau 90 Grad
- 2. Gemäß § 31 (1) BauGB kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt in den eingeschossigen Gebieten von der Zahl der Vollgeschosse eine Ausnahme um + 1 Vollgeschoß zulassen, wenn es sich dabei um ein Dachgeschoß im Sinne von § 2 (4) NBauO handelt.



HINWEIS:

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, wird darauf hingewiesen, daß diese Funde gem. Nds. Denkmalschutzgesetz meldepflichtig sind. Es wird gebeten, die Funde unverzüglich einer Denkmalbehörde oder einem Beauftragten für die Archäologische Denkmalpflege zu

PLANZEICHENERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG VERKEHRSFLÄCHEN WA Allgemeines Wohngebiet Straßenverkehrsflächen (Gemeindestraße) MASS DER BAULICHEN NUTZUNG Straßenbegrenzungslinie (auch gegen-Π4 Grundflächenzahl über Verkehrsflächen besonderer Geschoßflächenzahl Zweckbestimmung) Zahl der Vollgeschosse HAUPTVERSORGUNGSLEITUNGEN (als Höchstgrenze) — ♦ Wasserleitung BAUWEISE, BAUGRENZEN SONSTIGE PLANZEICHEN Offene Bauweise Nicht überbaubare Grundstücks-Nur Einzel- und Doppelhäuser flächen Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung — B Abgrenzung unterschiedlicher Stellung ◆ ◆ Stellung der baulichen Anlagen der baulichen Anlagen (Hauptfirstrichtung) Sichtwinkel Grenze des räumlichen Geltungs-

HENGELAGE " STADT QUAKENBRÜCK 3. Ausfertigung LANDKREIS OSNABRÜCK Der Verwaltungsausschuß hat in seiner Sitzung habe ich mit Verfügung vom heutigen am 17.02.1994 die Aufstellung der Bebauungsplanänderung beschlossen. gaben keine Verletzung von Rechtsvor-Der Aufstellungsbeschluß ist gem. § 2 Abs. 1 ortsüblich bekanntgeschriften geltend gemacht. Osnabrück, den 3. Jan. 1996 Quakenbrück, den 28.07. 1994 ndkreis Osnabrück gez. tiss Stadtdirektor i.V. Der Verwaltungsausschuß hat in seiner Sitzung am 17.02.1994 dem Entwurf der Bebauungsplan- Bebauungsplanänderung ist gem. § 12 BauGB am änderung und der Entwurfsbegründung zugestimmt

BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentli-chen Auslegung wurden am 16.03.1994 ortsüb-

Stadtdirektor

Innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Bebauungsplanänderung ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Bebauungsplanänderung nicht geltend gemacht worden. Der Verwaltungsausschuß hat in seiner Sitzung

im Amtsblatt für den Landkreis

bekanntgemacht worden

Quakenbrück, den

Stadtdirektor

nerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Bebauungsplanänderung sind Mängel der Abwägung beim Zustandekommen der Bebauungsplanänderung nicht geltend gemacht worden. Anregungen und Bedenken können nur zu den geän- Quakenbrück, den

Quakenbrück, den

bis zum

lich bekanntgemacht.

Quakenbrück, den 28.07.1994

Stadtdirektor i.V.

neut öffentlich ausgelegen.

lich ausgelegen.

Verwaltungsausschußvorsitzender

Der Rat der Stadt hat die Bebauungsplanänderung Der Bebauungsplan wurde ausgearbeitet vom: nach Prüfung der Anregungen und Bedenken gem. § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 16.5.1894 als Satzung (§ 10 BauCR) sowie die Begründung beschlossen.

6. ÄNDERUNG BEBAUUNGSPLAN NR. 46

und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Osnabrück

dem geänderten Entwurf der Be-

ortsüblich bekanntge-

gem. § 3 Abs. 2 BauGB er-

Der Entwurf der Bebauungsplanänderung und die Entwurfsbegründung haben vom 28.03.1994 bis

zum 28.04.1994 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffent-

bauungsplanänderung und der Entwurfsbegründung zugestimmt und die erneute öffentliche Ausle-

gung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

und der Entwurfsbegründung haben vom

Ort und Dauer der 2. öffentlichen Auslegung

macht. Der Entwurf der Bebauungsplanänderung

derten bzw. ergänzten Teilen vorgebracht wer-

Quakenbrück, den 28.07. 199

Stadtdirektor i V

Stadtdirektor

Osnabrück, den 11.2.1994/15.6.1994

PLANUNGSBÜRO DR. HARTMUT SCHOLZ Regional-Bauleitplanung u. Landespflege Nikolaiort 1-2. 49074 Ornabrück Tel. (05 41) 2 22 57 Fax (05 41) 20 16 35